

ASJUST WORKING PAPERS
No. 6|2024

Staat, Verfassung, Antisemitismus
Über den Anti-Antisemitismus des
Grundgesetzes

Christoph Schuch

Abstract

Against the background of a constitutional gap, this working paper asks about the content of the German Basic Law against antisemitism. First, the protocols of the Parliamentary Council on the creation of the Basic Law are examined from a constitutional history point of view for statements regarding antisemitism. A general basic statement against nazi antisemitism in the Parliamentary Council can be determined here. In a further step, the constitutional content of the Basic Law against antisemitism is compiled and the anti-antisemitism of the Basic Law outlined. Finally, the paper discusses the classification of the norms as part of an overarching principle, with the primary argument being made for an interpretation and application of the Basic Law that is critical of antisemitism.

Zusammenfassung

Das vorliegende Working Paper fragt vor dem Hintergrund einer verfassungsrechtlichen Leerstelle nach den Gehalten des Grundgesetzes gegen Antisemitismus. Zunächst werden verfassungshistorisch die Protokolle des Parlamentarischen Rats zur Entstehung des Grundgesetzes auf Aussagen im Hinblick auf Antisemitismus untersucht. Dabei lässt sich eine allgemeine Grundaussage gegen den nazistischen Antisemitismus im Parlamentarischen Rat feststellen. In einem weiteren Schritt werden die verfassungsrechtlichen Gehalte des Grundgesetzes gegen Antisemitismus zusammengetragen und der Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes skizziert. Abschließend wird die Einordnung der Normen als Teil eines übergreifenden Prinzips diskutiert, wobei letztlich primär für eine antisemitismuskritische Interpretation und Anwendung des Grundgesetzes argumentiert wird.

Keywords

Verfassung, Grundgesetz, Grundrechte, Antisemitismus, Antisemitismusbekämpfung, Recht, Justiz.

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Anti-Antisemitismus qua Verfassung?</u>	1
II.	<u>Die Entstehung eines anti-antisemitischen Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat?</u>	3
III.	<u>Anknüpfungspunkte und Inhalte einer antisemitismuskritischen Lesart des Grundgesetzes – eine Skizze</u>	11
	1. Demokratie, Rechtsstaat und Antisemitismus	13
	2. Grundrechte und Antisemitismus	15
	a. Menschenwürde	16
	b. Diskriminierungsverbot	18
	c. Religionsfreiheit	21
	3. Die freiheitlich demokratische Grundordnung und das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes	22
IV.	<u>Elemente eines Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes und/oder Verfassungsprinzip?</u>	24

Staat, Verfassung, Antisemitismus

Über den Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes

Christoph Schuch*

I. Anti-Antisemitismus qua Verfassung?

In den vergangenen Jahren haben eine Reihe von Bundesländern sog. Anti-Antisemitismusklauseln in ihre Landesverfassungen inkorporiert.¹ Infolge des Überfalls der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 sowie den anschließend weltweit angestiegenen antisemitischen Vorfällen wird eine solche Norm nun auch für weitere Bundesländer diskutiert.² Nachdem die Streichung und Ersetzung des „Rasse“-Begriffs im Grundgesetz abgesagt³ und damit die Chance vertan wurde, eine antisemitismuskritische Formulierung explizit in das Grundgesetz aufzunehmen, lässt sich die Frage stellen: Was sagt das Grundgesetz, als post-nazistische, post-Shoah Verfassung der Bundesrepublik zu Antisemitismus?

Schon Max Horkheimer und Theodor W. Adorno wiesen auf die Abhängigkeit der Jüdinnen:Juden von Staat und Recht hin.⁴ In der gegenwärtigen

* Christoph Schuch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin im Teilprojekt 4 (Öffentliches Recht/Verwaltungsrecht) des Forschungsprojektes „AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung“. Für wertvolle Hinweise und kritische Anmerkungen danke ich Greta Göbel, Nina Keller-Kemmerer, Laura Schwarz sowie den Mitgliedern des Verbundprojektes.

¹ Vgl. dazu ausführlich LEMBKE/SCHUCH, Anti-Antisemitismus qua Verfassung, verfassungsblog vom 20.4.2023, <https://verfassungsblog.de/anti-antisemitismus-qua-verfassung/>.

² KIZILTEPE/SALZBORN, Mehr als nur Symbolpolitik: Der Kampf gegen Antisemitismus sollte in die Berliner Verfassung aufgenommen werden, in tagesspiegel vom 23.11.2023, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mehr-als-nur-symbolpolitik-der-kampf-gegen-antisemitismus-sollte-in-die-berliner-verfassung-aufgenommen-werden-10766026.html>.

³ STRAUB, "Rasse" wird nicht aus Grundgesetz gestrichen, in Rheinische Post vom 08.02.2024, https://rp-online.de/politik/deutschland/ampel-gibt-plan-auf-rasse-wird-nicht-aus-grundgesetz-gestrichen_aid-106704331.

⁴ ADORNO/HORKHEIMER, Dialektik der Aufklärung, S. 184.

Antisemitismusforschung wird häufig die Aufgabe von Staat und Recht, Jüdinnen:Juden vor Antisemitismus zu schützen betont.⁵ Dabei fehlt aber oft die verfassungsrechtliche Perspektive, die die für den demokratischen Verfassungsstaat zentrale Verfassung, hier ergo das Grundgesetz, sowie ihre Inhalte in den Blick nimmt.⁶ In der Rechtswissenschaft wiederum liegen neben ersten problemzentrierten bzw. auf einzelne Grundrechte fokussierte Abhandlungen bislang kaum übergreifende Untersuchungen zum Zusammenhang von Verfassung respektive Grundgesetz und Antisemitismus vor.⁷ Zudem wird die Lesart des gegen Antisemitismus gerichteten Grundgesetzes häufig entweder sehr allgemein unter Berufung auf den Parlamentarischen Rat und die Entstehung des Grundgesetzes hergeleitet⁸ oder auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 III 1 GG reduziert.⁹

Das vorliegende Working Paper geht vor diesem Hintergrund in drei Schritten vor. Zunächst wird verfassungshistorisch der Entstehungskontext des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat beleuchtet und untersucht, welche Aussagen gegen Antisemitismus sich dort finden (II.). In einem zweiten verfassungsdogmatischen Schritt werden Ansatzpunkte für eine antisemitismuskritische Interpretation des Grundgesetzes ausgemacht und deren verfassungsrechtliche Inhalte skizziert (III.). Im dritten und

⁵ Vgl. nur SALZBORN, Antisemitismustheorien, S. 25 f.; s. in Ansätzen zum Verfassungsrecht nun auch SALZBORN, Wehrlose Demokratie?, S. 107 ff.

⁶ Vgl. exemplarisch für die fehlende verfassungsrechtliche Perspektive BORCHERT/GIESEL (Hrsg.), Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus.

⁷ Eine Ausnahme bildet MICHAELS, Warum die Grundrechte keine allgemeine Antisemitismusausnahme kennen, Soziopolis vom 14.6.2023, <https://www.sozio.polis.de/warum-die-grundrechte-keine-allgemeine-antisemitismusausnahme-kennen.html>. Vgl. auch den Literaturüberblick bei SCHUCH, Antisemitismus und Recht - Eine Annäherung, in: SCHUCH (Hrsg.), Antisemitismus und Recht, S. 7–25, 14 ff., 17.

⁸ LUDYGA, Kunstfreiheit und Antisemitismus, in: NJW 76 (2023), 713–717.

⁹ So etwa MÖLLERS, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, S. 29 ff.

letzten Schritt wird die Frage der rechtlichen Einordnung eines „Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes“ gestellt und diskutiert (IV.).

Antisemitismus wird im Folgenden anknüpfend an Helen Fein verstanden „als eine anhaltende latente Struktur von feindlichen Überzeugungen gegenüber Juden als Kollektiv, die sich in individuellen Einstellungen, in der Kultur in Form von Mythen, Ideologie, Folklore und Bildern sowie in Handlungen – als soziale oder rechtliche Diskriminierung, politische Mobilisierung gegen Juden und kollektive oder staatliche Gewalt –, die dazu führen und/oder darauf abzielen Juden als Juden zu distanzieren, zu verdrängen oder zu vernichten.“¹⁰ Damit ist schon angedeutet, dass Antisemitismus mehr als der im Parlamentarischen Rat maßgebliche nazistische Antisemitismus oder die in Art. 3 III 1 GG im Vordergrund stehende Diskriminierung von Jüdinnen:Juden ist.

II. Die Entstehung eines anti-antisemitischen Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat?

Das Grundgesetz und dessen Entstehung sind vor dem Hintergrund des Ende des Nationalsozialismus und der Shoah zu sehen. Elisabeth Selbert (SPD) mahnte ihre Kolleg:innen im Parlamentarischen Rat noch: „Denken Sie daran, daß die Schatten der Vergangenheit hier vor uns stehen“.¹¹ Das gilt im Grunde auch für Antisemitismus, der als Kernbestandteil des Nationalsozialismus zur Vernichtung der europäischen

¹⁰ FEIN, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: FEIN (Hrsg.), The Persisting Question, S. 67–85, 67.

¹¹ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 729. Unter den Abgeordnete des parlamentarischen Rates waren die „Sozialdemokraten Hans Heinz Bauer und Rudolf Katz und der Christdemokrat Walther Strauss [...] aufgrund ihrer jüdischen Herkunft verfolgt worden“, so LIEBSCHER, Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus, S. 344.

Jüdinnen:Juden führte.¹² Wenngleich sich bezüglich Antisemitismus zwar kein „Schweigen der Materialien“¹³ des Parlamentarischen Rates feststellen lässt und sich durchaus Aussagen gegen Antisemitismus finden, ist die historische Herleitung eines im Rat vorherrschenden Anti-Antisemitismus – insbesondere hinsichtlich konkreter Probleme – zumindest ambivalent; der Anti-Antisemitismus ist auch im „Nie wieder!“ des Parlamentarischen Rates nicht scharf gezeichnet.¹⁴

Gleichwohl fallen die Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes nicht in die „Wertlosigkeit“.¹⁵ Sie sind überaus aufschlussreich für den damaligen Kontext, die Diskussionen der Abgeordneten, und sind damit für die historiographische Forschung, aber eben auch für die Auslegung des Grundgesetzes wertvoll und nützlich.¹⁶ So finden sich mehrere allgemeine Aussagen, die sich gegen Antisemitismus wenden; Aussagen gegen den Nationalsozialismus ohnehin, die das allgemeine „Nie wieder!“ des Grundgesetzes begründen.

Die „Vergangenheit“ ist so im Parlamentarischen Rat geradezu allgegenwärtig gewesen.¹⁷ Als „jüngere“, „jüngste“, „allerjüngste“, „letzte“, „böse“ oder „scheußliche“

¹² S. zu diesem Zusammenhang und kritisch zur Vernachlässigung der Beschäftigung mit dem Antisemitismus POSTONE, Antisemitismus und Nationalsozialismus, in: POSTONE (Hrsg.), Deutschland, die Linke und der Holocaust, S. 165–194.

¹³ So für den „Rasse“-Begriff in Art. 3 III 1 GG LIEBSCHER (Fn. 11), S. 342 f.

¹⁴ So schon zum verfassungsrechtlichen "Nie wieder!" SCHUCH (Fn. 7), S. 13.

¹⁵ THIESSEN, Die Wertlosigkeit der Gesetzesmaterialien für die Rechtsfindung, in: FLEISCHER (Hrsg.), Mysterium "Gesetzesmaterialien", S. 45–74.

¹⁶ Vgl. Zur Entstehung der einzelnen Grundgesetzartikel den frühen Überblick von LEIBHOLZ/MANGOLDT (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Die Akten und Protokolle wurden deutlich später herausgegeben DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, 14 Bände.

¹⁷ Vgl. für den Einfluss der Erfahrungen des Nationalsozialismus auf die Entstehung des Grundgesetzes grundlegend FROMME, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, S. 195 ff. Dieser schreibt, dass das Grundgesetz „auf den Generalnenner eines verfassungsrechtlichen Verbots der Diktatur zu reduzieren“ sei (196). Für Dreier ist das Grundgesetz als Antwort auf den Nationalsozialismus kaum erklärungsbedürftig und nur eine Seite wert, vgl. DREIER, Das Grundgesetz - Eine "Anti"-Verfassung?, in: MÜNCH/THIELE (Hrsg.), Verfassungsrecht im Widerstreit, S. 13–49, 14 f. Antisemitismus wird in derartigen Abhandlungen in der Regel nicht thematisiert.

„Vergangenheit“ finden sich in den Protokollen zahllose Bezeichnungen für den Nationalsozialismus. Auch wenn diese Begriffe in ihrer Deutungsoffenheit in Teilen Räume für Assoziationen zur Besatzung unter den Alliierten öffnen, sich andeutungsweise und teilweise auch explizit deutsche Opfernarrative und Schuldrelativierung in Aussagen der Mitglieder des Parlamentarischen Rates erkennen lassen,¹⁸ ist die allgemeine Verurteilung des Nationalsozialismus und Abkehr von diesem konsentiert.¹⁹ So wird sogar diskutiert, den Nationalsozialismus in der Präambel explizit zu erwähnen, „denn ein solches Unheil ist in der Welt noch nicht dagewesen.“²⁰

In den Verhandlungen, zu deren Hintergrund und Kontext auch Straf- und Entnazifizierungsverfahren, Aufklärungskampagnen über den Nationalsozialismus seitens der Alliierten sowie deren allgemeine Politik gehören,²¹ wird der Nationalsozialismus als „grausame Zeit der Vernichtung und Zerstörung“ benannt.²² Im Grundgesetz sind so – neben der allgemeinen Abkehr – auch diverse Artikel, „die absolut unter der Optik der nationalsozialistischen Erfahrungszeit stehen. Wir haben an manchen Stellen des Grundgesetzes diese Spiegelung der Erfahrungen einer Zeit, über deren Beurteilung wir uns absolut einig sind.“, so Theodor Heuss (FDP).²³ Damit sind

¹⁸ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Plenum*, S. 180 f; DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen*, S. 238 f. Dazu auch schon LIEBSCHER (Fn. 11), S. 346.

¹⁹ So sprach Theodor Heuss im Plenum von den „Erfahrungen einer Zeit, über deren Beurteilung wir uns absolut einig sind“, DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Plenum*, S. 449. In den teils widersprüchlichen Aussagen deutet sich die spätere „Doppelstrategie“ im Umgang mit der NS-Zeit bereits im Parlamentarischen Rat an, zu dieser KÖNIG, *Die Zukunft der Vergangenheit*, S. 24 ff. Dies lässt sich auch anhand des Mitglieds des Parlamentarischen Rates und späteren, ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss aufzeigen, FREI, *Im Namen der Deutschen*, S. 13 ff.

²⁰ So die Abgeordnete Weber, DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen*, S. 276 f.

²¹ Vgl. dazu allgemein FELDKAMP, *Der Parlamentarische Rat 1948-1949*.

²² DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Plenum*, S. 607.

²³ Ebd., S. 449.

die Grundlagen für Aussagen des Bundesverfassungsgerichts im späteren Wunsiedel-Beschluss²⁴ schon gelegt: Das Grundgesetz und einzelne Normen „als Spiegelung unserer Erfahrung aus der Nazizeit“.²⁵

Die Abkehr vom Nationalsozialismus als „Lehre aus der Vergangenheit“ ist als Argument im Parlamentarischen Rat vielfach angeführt. Begründungen mit der Vergangenheit lassen Normen „unentbehrlich“,²⁶ „nicht überflüssig“²⁷ oder „richtig“²⁸ werden. Teilweise scheint eine Begründung völlig hinfällig, wie an einer Stelle Hermann von Mangoldt (CDU) ausführt: „Eine ausführliche Begründung dazu ist nicht notwendig; die Erfahrungen der Vergangenheit sprechen dafür.“²⁹ Die Aussagen sind aber teilweise auch konkreter. So werden Misshandlungen, Terror und Konzentrationslager der Diktatur angesprochen: Der Artikel zur körperlichen Unversehrtheit etwa „ist selbstverständlich in erster Linie der Absatz gegen die Konzentrationslager.“³⁰ Auch die Ermordung von Menschen „zunächst im kleinen, dann im größeren, dann im Riesenmaßstab“³¹, der „organisierte Mord“³² werden thematisiert.

²⁴ BVerfGE 124, 300, 328 f.

²⁵ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen, S. 824 f.

²⁶ Ebd., S. 22.

²⁷ Ebd., S. 55.

²⁸ Ebd., S. 142.

²⁹ Ebd., S. 40.

³⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 1398.

³¹ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Plenum, S. 480.

³² DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 509.

Bei alledem stellt sich jedoch die Herausforderung, Ideologien der Ungleichheit einzuordnen.³³ Während personelle Kontinuitäten „kleiner Freislers“ an manchen Stellen angesprochen werden,³⁴ bleiben ideologische Kontinuitäten unwidersprochen. So ist eine unkritische Artikulation und Reproduktion rassistischer, antiziganistischer, sexistischer und klassistischer Wissensbestände festzustellen.³⁵ Mitglieder des Parlamentarischen Rates diskutierten unter anderem die Differenzierung von verschiedenen „Rassen“,³⁶ sprachen unter Verwendung antiziganistischer Begriffe und Wissens abwertend von Sinti:zze und Rom:nja³⁷ sowie von „asozialen Elementen“.³⁸ Hinsichtlich Antisemitismus war dies anders. Vergleichbare antisemitische Aussagen finden sich in den Protokollen des Parlamentarischen Rates nicht. Es liegen sogar mehrere den Antisemitismus behandelnde und verurteilende Aussagen vor. So ist kritisch die Rede von „rassisch und politisch verfolgte[n] Deutsche[n]“³⁹ oder den

³³ Auch der Anti-Kommunismus als Kontinuität war im Parlamentarischen Rat präsent. Diese führte zum anti-totalitären Verständnis des Grundgesetzes.

³⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß*, S. 754 ff.

³⁵ Vgl. dazu schon HONG, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat, die Dynamik der Gleichheitsrechte und der Schutz vor struktureller Diskriminierung, in: FROESE/THYM (Hrsg.), *Grundgesetz und Rassismus*, S. 273–300, S. 277 ff.; LIEBSCHER, *Das Besondere des deutschen Rassebegriffs*, in: FROESE/THYM (Hrsg.), *Grundgesetz und Rassismus*, S. 245-271; RAUSCHENBERGER, „Nur sagen kann man es nicht“, bpb vom 17.10.2022, <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/514372/nur-sagen-kann-man-es-nicht/>. LIEBSCHER, *Rassialisierte Differenz im antirassistischen Rechtsstaat: Zu Genealogie und Verfasstheit von Rasse als gleichheitsrechtlicher Kategorie in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz – und zu den Vorteilen einer postkategorialen Alternative*, in: *AöR* 146 (2021), S. 87–129, 115 ff.; LIEBSCHER, *Clans statt Rassen: Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht*, in: *Kritische Justiz* 53 (2020), 529–542, 530 ff. Grundlegend auch LIEBSCHER (Fn. 11), S. 342 ff., 352 ff.

³⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen*, S. 741 ff., 750 S. auch DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß*, S. 539.

³⁷ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen*, S. 858 ff., 1039 ff.

³⁸ Ebd., S. 1039, 1043.

³⁹ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß*, S. 567.

„nazistisch-antisemitischen Entrechtungen“,⁴⁰ womit die Entrechtung und Verfolgung von Jüdinnen:Juden gemeint war.⁴¹ Der Antisemitismus in Weimar und die Judenfeindschaft als Teil des Parteiprogramms der NSDAP werden benannt,⁴² ebenso wird an einer Stelle die Sündenbock-These für den Antisemitismus eingeführt.⁴³ Auch „[d]er bekannte Wuppertaler jüdische Dr. Herz, der sechs Jahre in KZ-Lägern verbracht hat und wie durch ein Wunder dem Tode entronnen ist“ dient als Beispiel einer Geschichte der belasteten Justiz, der Kontinuität dieser nach 1945 sowie der häufigen Täter-Opfer-Umkehr in Gerichtsverfahren.⁴⁴

Vereinzelt sind im Parlamentarischen Rat aber auch ambivalente Aussagen getätigt worden. So erinnert Theodor Heuss, der auch als späterer Bundespräsident eine laxer Ausdrucksweise prägte,⁴⁵ im Kontext der Diskussion des durch eigene Arbeit verdienten Eigentums, an „den großen, sehr reichen jüdischen Humanitär Heimgarten in Frankfurt“, der „in amerikanischen Bahnen spekuliert“ und „ein Saugeld“ verdient hatte, das er wohlätig einsetzte. Ein Beispiel für einen „Mann, der gar nichts schafft“, aber doch zum „Wohltäter der Menschheit“ wird. Heuss endet: „Ich weiß nicht, ob er diese Verwendung als eine Art Beruhigung eines schlechten Gewissens, das er wahrscheinlich gar nicht gehabt hat, gewählt hat.“⁴⁶ Heuss brachte damit Aussagen ein, die durchaus antisemitische Stereotype ansprachen.

⁴⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen, S. 373.

⁴¹ S. zum nicht unproblematischen Kontext der Äußerung Thomas LIEBSCHER (Fn. 11), S. 348 f.

⁴² DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 733; DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 1162.

⁴³ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 1221.

⁴⁴ Ebd., S. 1153 f.

⁴⁵ S. dazu und auch zu dessen „hartnäckigen Soupçon gegenüber ‚Ostjuden‘“ FREI (Fn. 19), S. 13 ff., 18 f., 38.

⁴⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen, S. 201 f.

An einer anderen Stelle, diskutiert wurde der Gleichheitssatz, schlugen Thomas Dehler (FDP) und Hermann von Mangoldt (CDU) vor – aus heutiger Sicht bizarr anmutend –, den Satz „*suum cuique*“ bzw. „Das Gesetz soll jedem das Seine gewähren“ in das Grundgesetz aufzunehmen,⁴⁷ was letztlich von Helene Weber (CDU) als zu allgemein abgetan wurde: „Für die Verfassung passt es nicht.“⁴⁸ Hermann von Mangoldt hatte im Übrigen im Jahr 1939 als Rechtsprofessor die Schrift „Rasserecht und Judentum“ veröffentlicht, in der er über die Gefahr der „Rassenüberfremdung“ durch das „artfremde Volk der Juden“ und die „hohen ethischen Ziele“ des „Rasserechts“ geschrieben hatte,⁴⁹ wovon er im Parlamentarischen Rat – wie auch später als Grundgesetz-Kommentator – freilich schwieg.⁵⁰

Die angeführten Aussagen und Tatsachen stehen dem deklarierten Anti-Nazismus sowie schwächeren, weniger präsenten Anti-Antisemitismus gegenüber und zeigen zumindest ein Fortwirken ideologischer Wissensbestände im Parlamentarischen Rat. Im Unterschied zum Rassismus oder Antiziganismus wird sich jedoch gegen den nazistischen Antisemitismus positioniert bzw. von diesem distanziert.⁵¹ Die konkreten ideologischen Gehalte und Kontinuitäten des Antisemitismus – auch unbewusster Art –, die in der deutschen Gesellschaft zweifelsohne nach wie vor bestanden, sind aber im

⁴⁷ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle*, Ausschuß für Grundsatzfragen, S. 747.

⁴⁸ So die Abgeordnete Weber, ebd., S. 747. Vgl. zur Verwendung und Diskussion des Satzes nach 1945 BRUNSEN, „Jedem das Seine“ - zur Aufarbeitung des lexikalischen NS-Erbes, bpb-online vom 15.10.2010, <https://www.bpb.de/themen/parteien/sprache-und-politik/42761/jedem-das-seine-zur-aufarbeitung-des-lexikalischen-ns-erbes/>.

⁴⁹ MANGOLDT, *Rasserecht und Judentum: Eine rechtsvergleichende Betrachtung*, in: *Württembergische Verwaltungszeitschrift* 1939, S. 49-51. S. dazu auch die Nachweise oben in Fn. 35.

⁵⁰ Vgl. dazu auch die apologetische Biographie von ROHLFS, *Hermann von Mangoldt (1895-1953)*. Seit der 8. Auflage ist der von v. Mangoldt begründete Kommentar in Huber/Voßkuhle umbenannt. Dessen Vorwort verweist auf den historischen Hintergrund und die Belastung von Mangoldts.

⁵¹ Teil dessen waren neben dem rassistisch-völkischen Antisemitismus auch christlich antijudaistische Gehalte sowie antisemitische Verschwörungsmymen. Dies wurde jedoch im Parlamentarischen Rat nicht differenziert.

Parlamentarischen Rat bis auf wenige ambivalente Aussagen nicht explizit abgebildet.⁵² Letztlich ist das Antisemitismusverständnis jedoch untertheoretisiert und ideologiekritisch, wendet sich primär gegen den nazistischen Antisemitismus.

An vielen Stellen in den Diskussionen um die Abkehr von Nazismus und Antisemitismus scheint es wiederum weniger um das Ob, als vielmehr um das (rechtliche) Wie zu gehen. In der Diskussion um die Meinungsfreiheit im Ausschuss für Grundsatzfragen beispielsweise, bringt der Abgeordnete Hugo Paul (KPD) den Vorschlag ein, dass „Völker- und Rassenhetze“ verboten werden sollten. Dabei verweist er unter anderem auf die NS-Hetzschrift „Der Stürmer“.⁵³ Dem entgegnend weisen die Abgeordneten Heuss (FDP) und Bergsträsser (SPD) auf die Verfassungstreuepflicht sowie die Wahrheitspflicht als Grenzen der Meinungsfreiheit hin.⁵⁴ Der Ausschussvorsitzende Hermann von Mangoldt (CDU) wiederum betont in der Debatte die „einmütige Auffassung, daß derartige Vorgänge zu unterbinden sind“⁵⁵ und bringt abschließend den zusätzlichen Hinweis auf den Gleichheitssatz, der im Fall der „Rassenhetze“ verletzt sei.⁵⁶

Was ist also aus dem Vorherigen insgesamt zu schließen? Was „sagt“ der Parlamentarische Rat zu einem Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes? Die Rede vom „Willen des Verfassungsgesetzgebers“ ist grundsätzlich schwierig. So ist die

⁵² Vgl. zum Antisemitismus nach 1945 grundlegend BERGMANN/ERB, Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland.

⁵³ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuss für Grundsatzfragen, S. 113 f. Dazu auch schon LIEBSCHER (Fn. 11), S. 350 f., die allerdings die Kommentare Heuss' und Bergsträssers als grundsätzliche Ablehnung liest.

⁵⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuss für Grundsatzfragen, S. 114.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd., S. 115.

Konstruktion eines kollektiven Willens des Verfassungsgesetzgebers⁵⁷ schon allein theoretisch anspruchsvoll und dürfte – nimmt man einen solchen an – in der Regel an zweiter Stelle schlicht mangels konkreter Aussagen empirisch scheitern.⁵⁸ Zu Vielem hat sich der Verfassungsgesetzgeber in concreto schlicht nicht verhalten. Neben leichter herleitbaren, allgemeinen Aussagen müssen konkrete Anwendungsvorstellungen als Teil der „fixation thesis“ des Verfassungsgesetzgebers aufwändig belegt werden, was nur in Einzelfällen gelingen bzw. möglich sein dürfte.⁵⁹ Konkrete Aussagen zu Antisemitismus und dem Schutzbereich der Kunstfreiheit etwa, lassen sich mit Aussagen im Parlamentarischen Rat nicht belegen.⁶⁰

Insgesamt lässt sich aber jedenfalls unter Berücksichtigung des historischen Hintergrunds und Kontexts eine allgemeine Grundaussage des Parlamentarischen Rates gegen Antisemitismus feststellen. Nimmt man an, dass der Antisemitismus als allgemeines, eigenständiges Phänomen, aber auch als Bestandteil des Nationalsozialismus erkannt und verstanden wurde, ist in der allgemeinen Abkehr von Letzterem auch der Antisemitismus enthalten, was die Grundaussage stärkt – allerdings eben nur sehr allgemein.

Die Grundaussage des Parlamentarischen Rates gegen Antisemitismus steht freilich vor dem Hintergrund eines untertheoretisierten Antisemitismusverständnisses – die „Dialektik der Aufklärung“ dürfte von den Mitgliedern des Parlamentarischen Rats wohl

⁵⁷ Einen solchen nimmt unter Berufung auf die subjektiv-historische Auslegung an und versucht zu entwickeln HONG, *Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte*, S. 36 ff.

⁵⁸ POSCHER, *Rechtsdogmatik als hermeneutische Disziplin*, in: NOLTE/POSCHER/WOLTER (Hrsg.), *Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit*, S. 203–219, 207 ff. S. dazu auch HEUN, *Original intent und Wille des historischen Verfassungsgesetzgebers: Zur Problematik einer Maxime im amerikanischen und deutschen Verfassungsrecht*, in: AÖR 116 (1991), 185–209, 201 f.

⁵⁹ HONG (Fn. 57), S. 36 ff., 103 f.

⁶⁰ So aber Hannes LUDYGA, *Kunstfreiheit und Antisemitismus*, in: NJW 76 (2023), 713–717. Dagegen im Einzelnen KELLER-KEMMERER, *Antisemitische Werke: Kunst oder Nicht-Kunst*, verfassungsblog vom 25.3.2023, <https://verfassungsblog.de/antisemitische-werke-kunst-oder-nichtkunst/>.

nicht gelesen worden bzw. für diese überhaupt verfügbar gewesen sein. Auch die Verfassungsdogmatik war noch nicht ausdifferenziert und vorhersehbar, objektive Wertordnung und mittelbare Drittwirkung der Grundrechte sollten noch „erfunden werden“, ebenso die Dogmatik etwa des Art. 3 GG. Weiter war der Zusammenhang zwischen Nationalsozialismus und Antisemitismus, auch in Abgrenzung zum Rassismus, historiographisch wie sozialwissenschaftlich noch nicht erfasst.⁶¹ Dies erklärt auch die nicht allzu breite Thematisierung im Parlamentarischen Rat und das spätere Verständnis von frühen Grundgesetz-Kommentatoren, dass „Antisemitismus [...] als gesellschaftlich relevantes Phänomen mit dem Ende des Nationalsozialismus erledigt“ sei.⁶² Die Grundaussage des Parlamentarischen Rates gegen Antisemitismus dürfte sich damit historisch letztlich in ihrer Allgemeinheit insbesondere gegen den nazistischen Antisemitismus richten.

So nimmt der Parlamentarische Rat mit dem verfassungsrechtlichen „Nie wieder!“⁶³ gewissermaßen den neuen Kategorischen Imperativ Adornos „daß Auschwitz nicht sich wiederhole, nichts Ähnliches geschehe“ vorweg.⁶⁴ Der Inhalt des verfassungsrechtlichen „Nie wieder!“, das 1948/49 auch gegen den nazistischen Antisemitismus gerichtet war, mag (heute) jedoch als ebenso offen wie inhaltlich umstritten gelten.

Die anti-antisemitische Grundaussage ist aber dennoch bei der Interpretation und Anwendung des Grundgesetzes zu berücksichtigen, die auch im Rahmen des „verobjektivierten Willen des Verfassungsgebers“ in der Auslegung miteinbezogen

⁶¹ Vgl. die deutlich spätere Kritik Postones aus sozialwissenschaftlicher Sicht POSTONE (Fn. 12).

⁶² So in Bezug auf Sachs Interpretation der Diskussion im Parlamentarischen Rat sowie Dürigs Kommentierung des Art. 3 III GG, zit. nach LIEBSCHER (Fn. 11), S. 400 f.

⁶³ Der Bezug auf das „Nie wieder!“ findet sich bei BAER/MARKARD, Art. 3 III, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 472.

⁶⁴ ADORNO, Negative Dialektik, S. 358.

werden kann.⁶⁵ Dafür müssen aber bei der Auslegung konkreter Normen für die historische Auslegung, bestimmte Aussagen auch hinreichend belegt werden. Qua Entwicklungsoffenheit und Konkretisierungsbedürftigkeit und damit der Dynamik der Verfassung,⁶⁶ lassen sich – und dies ist der Übergang zur verfassungsrechtlichen Dogmatik – weitergehende Gehalte des Grundgesetzes hinsichtlich Antisemitismus entwickeln. Diese werden im Folgenden skizziert. Hier kommen nun auch neuere, postnazistische Erscheinungsformen des Antisemitismus ins Spiel. Dabei geht es nicht, wie zuvor im Hinblick auf den Parlamentarischen Rat, um die Rekonstruktion einer anti-antisemitischen Grundaussage dessen, sondern um eine antisemitismuskritische Interpretation des Grundgesetzes, wobei auch der „verobjektivierte Wille des Verfassungsgesetzgebers“ zu berücksichtigen ist.

III. Anknüpfungspunkte und Inhalte einer antisemitismuskritischen Lesart des Grundgesetzes – eine Skizze

Die Grenzen der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und der Grundaussage des Parlamentarischen Rates führen zur Verfassungsdogmatik, die in der Interpretation der Verfassungsnormen neben Wortlaut, Systematik und Zweck der Norm auch den verobjektivierten Willen des Verfassungsgesetzgebers berücksichtigen kann. Wie lässt

⁶⁵ BVerfGE 1, 299, 312. Vgl. dazu BURKICZAK, Der Wille des Gesetzgebers als Auslegungsargument: Zur Entwicklung der methodischen Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts, in: *Rechtstheorie* 52 (2021), 23–44. Zur Einbeziehung der Entstehungsgeschichte durch das Bundesverfassungsgericht auch HONG (Fn. 57), S. 117 ff. Eine frühe Kritik etwa von SACHS, Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Mittel der Verfassungsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 99 (1984), 73–82. Die Aspekte des historischen Arguments des „Nie wieder“ betreffen noch einmal eine andere Ebene, vgl. dazu WOLFF, »Nie wieder« als Argument, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge* 69 (2021), S. 117–153.

⁶⁶ Dazu auch HONG (Fn. 57), S. 408 f.

sich also das Grundgesetz auf verfassungsdogmatischer Ebene antisemitismuskritisch interpretieren?

Maßgeblich ist im Rahmen einer antisemitismuskritischen Interpretation des Grundgesetzes ein kritisches Antisemitismusverständnis, von dem ausgehend dem Antisemitismus entgegenstehende Normen ausgemacht werden können. Zieht man die Definition Helen Feins heran und berücksichtigt neben der Diskriminierung von Jüdinnen;Juden insbesondere antisemitische Verschwörungsmymen und den antidemokratischen Gehalt des Antisemitismus, ergeben sich – über den Art. 3 III 1 GG hinaus – mehrere Anknüpfungspunkte für eine erste Skizze einer antisemitismuskritischen Interpretation des Grundgesetzes.⁶⁷ Diese liegen demnach zunächst bei den Verfassungsprinzipien der Demokratie sowie Rechtsstaatlichkeit (1.), dann bei den Grundrechten, namentlich der Menschenwürde, dem bereits benannten Diskriminierungsverbot und der Religionsfreiheit (2.). Weitere Elemente sind auch die *topoi* der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des antinationalsozialistischen Grundprinzips des Grundgesetzes (3.). Für die einzelnen Punkte werden im Folgenden jeweils skizzenhaft Antisemitismusforschung und verfassungsrechtliche Grundlagen verbunden. Dabei wird exemplarisch Kommentarliteratur zum Grundgesetz und deren Auslegungen der jeweiligen Normen herangezogen.⁶⁸ Gefolgt wird mit dem vorliegenden Ansatz im Grundsatz Jelena von Achenbach, die die Notwendigkeit vorgibt, „sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu

⁶⁷ FEIN (Fn. 10), S. 67. Zum antidemokratischen Aspekt des Antisemitismus im Schwerpunkt SALZBORN (Fn. 5). Die allgemeine Annahme treffend, "dass das Anliegen effektiver (rechts-)staatlicher Antisemitismusbekämpfung den geltenden deutschen Verfassungen immanent ist" schon LEMBKE/SCHUCH (Fn. 1).

⁶⁸ Diese hier eher allgemein bleibende Skizze ist im Einzelnen zu vertiefen. Das gilt insbesondere für konkrete Fallgruppen, in denen Erscheinungs- und Artikulationsformen des Antisemitismus mit der verfassungsrechtlichen Dogmatik zusammen zu bringen wäre, d. h. die Anwendung im konkreten Einzelfall.

Fragen der
(Un-)Gleichheit zu reflektieren und zu integrieren“.⁶⁹

1. Demokratie Rechtsstaat und Antisemitismus

Die moderne Verfassung als solche steht als aufklärerisches Projekt, eingedenk der Dialektik der Aufklärung, dem irrationalen Antisemitismus, als „Nebenprodukt der Zivilisation“⁷⁰ entgegen.⁷¹ In Anlehnung an Franz L. Neumann formuliert Samuel Salzborn die „doppelte Ambivalenz“ des modernen Nationalstaats, wonach „dieser idealtypisch zugleich die Basis für Antisemitismus und völkisches Denken bietet, wie er auch Garant für ihre Verhinderung sein kann.“⁷² Letzteres wird zunächst durch die Verfassungsprinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit konkretisiert, die zentral in Art. 20 GG niedergelegt sind.⁷³

Art. 20 I, II GG geht von einem demokratischen Volksbegriff, von einem *demos* aus.⁷⁴ Das Volk ist durch das Grundgesetz nicht allein ethnisch definiert, sondern die

⁶⁹ ACHENBACH, Art. 3 II, III, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar, Rn. 6. Die im Folgenden exemplarisch genutzten Grundgesetz-Kommentare erwähnen Antisemitismus explizit – abgesehen von wenigen Ausnahmen in Art. 1 I und Art. 3 III 1 GG – kaum bis gar nicht.

⁷⁰ SIMMEL, Antisemitismus und Massen-Psycho-pathologie, in: SIMMEL (Hrsg.), Antisemitismus, S. 52–87, 52. In der „Dialektik der Aufklärung“ wird der Antisemitismus auch als Teil der Ordnung beschrieben, ADORNO/HORKHEIMER (Fn. 4), 178.

⁷¹ Vgl. zum Antisemitismus als Teil des „westlichen Denkens“ auch NIRENBERG, Anti-Judaismus.

⁷² SALZBORN (Fn. 5), S. 25 f.

⁷³ Allgemein zur Demokratie s. DREIER, Artikel 20 (Demokratie), in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff., 60 ff.; SOMMERMANN, Art. 20, in: HUBER/VOBKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 63 ff., 81 ff., 143 ff.; GRZESZICK, Art. 20 (Demokratie), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 1 ff., 10 ff.; ROBBERS, Art. 20, in: KAHL/WALDHOFF/WALTER (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 359 ff., 422 ff.

Zum Rechtsstaatsprinzip s. DREIER (Fn. 73), Rn. 1 ff., 38 ff.; SOMMERMANN (Fn. 73), Rn. 226 ff.; GRZESZICK, Art. 20 (Rechtsstaat), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 1 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 1472 ff., 1541 ff.

⁷⁴ DREIER (Fn. 73), Rn. 90; SOMMERMANN (Fn. 73), Rn. 148 f.; GRZESZICK (Fn. 73), Rn. 80 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 523 ff.

Zugehörigkeit selbst Teil einer veränderbaren rechtlichen Regelung, die im Rahmen eines demokratischen Verfahrens festgelegt wird. Das Volk konstituiert sich laut Art. 116 I GG gerade durch die rechtlich verfassten Staatsangehörigen.⁷⁵ Weiter garantiert das Demokratieprinzip des Grundgesetzes die demokratische Gleichheit der Staatsbürger:innen in einem ausdifferenzierten demokratischen Verfahren.⁷⁶

Durch die von Antisemit:innen angestrebte Exklusion von Jüdinnen:Juden auch aus dem Volksbegriff – bis zur Vernichtung dieser – wird das Demokratieprinzip des Grundgesetzes relativiert bzw. negiert,⁷⁷ zielt Antisemitismus auf eine Gemeinschaft basierend auf einem ethnos statt auf einem demos.⁷⁸ Der Antisemitismus, der sich auch als „Feindschaft gegenüber einer komplexen und liberalen Gesellschaft“ zeigt, wendet sich darüber hinaus insbesondere gegen „die Spannung von Universalität und Partikularität, die eine liberale Gesellschaft aushalten muss und dies auch kann.“⁷⁹ Ferner beeinträchtigt er oder negiert sogar aufgrund seiner Irrationalität die Grundlagen des demokratisch-aufgeklärten Diskurses mündiger Bürger:innen in der Öffentlichkeit und damit den Diskurs unter Freien und Gleichen, der notwendiger Bestandteil der demokratischen Willensbildung ist. Oder wie Sartre es formuliert: „Der Antisemit hat sich dem Haß ergeben, weil der Haß ein Glaube ist; er hat von Anfang an beschlossen, die Worte und die Vernunftgründe zu entwerten.“ Damit wird auch dessen „faktischen

⁷⁵ WITTECK, Artikel 116, in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 41 ff.; KAU, Art. 116, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 23 ff., 30 ff.; GIEGERICH, Art. 116, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 20 ff., 34 f.

⁷⁶ DREIER (Fn. 73), Rn. 93 ff.; SOMMERMANN (Fn. 73), Rn. 156 ff.; GRZESZICK (Fn. 73), Rn. 109 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 752 ff. S. auch MÖLLERS, § 5 Demokratie, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, S. 317–382, Rn. 19.

⁷⁷ FEIN (Fn. 10), S. 67.

⁷⁸ SALZBORN (Fn. 5), S. 25 f.; s. auch KUPFERBERG, Antisemitismus in Deutschland - Kontinuität oder Zeitenwende?, in: KIESEL/EPPENSTEIN (Hrsg.), "Du Jude", S. 35–46, 39 f.

⁷⁹ KUPFERBERG (Fn. 78), S. 36. Antisemit:innen sind letztlich „Feinde der Differenz“, ADORNO/HORKHEIMER (Fn. 4), S. 217.

Irrationalismus“ betont,⁸⁰ die zeigt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Demokratie, demokratischer Gleichheit auch ein Verfassungsprinzip gegen Antisemitismus darstellt.⁸¹

Das Rechtsstaatsprinzip wiederum, das zentral in Art. 20 II, III GG normiert ist, sichert zunächst die Rechtsordnung durch Vorrang der Verfassung, Vorrang sowie Vorbehalt des Gesetzes ab und garantiert die formale Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Hinzu kommen der Grundrechtsschutz und der allgemeine Rechtsschutz, Rechtssicherheit, Willkürverbot und andere Grundsätze.⁸² Diese lassen sich ebenfalls gegen Antisemitismus in Stellung bringen. Denn Antisemitismus verneint gerade die Gleichheit vor dem Gesetz und die rechtliche Sicherheit aller, wie sich anhand der Emanzipationsgeschichte sowie den damit verbundenen rechtlichen Ausschlüssen von Jüdinnen:Juden veranschaulichen lässt.⁸³

Die Verknüpfung von Juden- und Republikfeindschaft in Weimar zeigt als historisches Beispiel, wie die Gemeinsamkeit der antimodernen, antidemokratischen Stoßrichtung wirken kann.⁸⁴ Die Definition und Formierung einer ethnischen Volksgemeinschaft im Nationalsozialismus bildet dabei die radikalste Form dessen. Im Parlamentarischen Rat

⁸⁰ SARTRE, Betrachtungen zur Judenfrage, S. 115, 118. Vgl. in Abgrenzung zum regressiven, antidemokratischen Bild KUPFERBERG (Fn. 78), S. 40 ff. („Die Verdrängung des Arguments durch das Bild ist Teil der ideologischen Mobilisierung gegen die Errungenschaften der Aufklärung.“ (41)). Für den demokratischen Diskurs und die öffentliche Meinungsbildung als zentrales Element der Demokratie vgl. DREIER (Fn. 73), Rn. 76 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 549 ff.

⁸¹ Zur demokratischen Gleichheit vgl. DREIER (Fn. 73), Rn. 61; SOMMERMANN (Fn. 73), Rn. 68; GRZESZICK (Fn. 73), Rn. 35 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 513 ff.

⁸² SCHULZE-FIELITZ, Artikel 20 (Rechtsstaat), in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 38; SOMMERMANN (Fn. 73), Rn. 248 ff., 287 ff.; GRZESZICK, Art. 20 (Grundsätze des Art. 20 Abs. 3), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 1 ff.; GRZESZICK (Fn. 73), Rn. 22 ff., 49 ff.; ROBBERS (Fn. 73), Rn. 1550 ff. S. auch HUBER, § 6 Rechtsstaat, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, S. 383–436, Rn. 18 ff.

⁸³ Vgl. dazu exemplarisch LONGERICH, Antisemitismus, S. 19 ff.

⁸⁴ HECHT, Deutsche Juden und Antisemitismus in der Weimarer Republik, S. 87, 138 ff. Im Hinblick auf die Weimarer Justiz SCHUCH, Antisemitismusbekämpfung und Republikschutz in Weimar, in: Kritische Justiz 56 (2023), 164–175.

hatte man dies, etwa im Hinblick auf den vielfachen, rechtswidrigen Entzug der Staatsangehörigkeit, vor Augen, was sich auch in Art. 116 II GG niedergeschlagen hat.⁸⁵ Beide Verfassungsprinzipien, Demokratie und Rechtsstaat, wurden später vom Bundesverfassungsgericht als neben der Menschenwürde für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierend benannt und sind etwa in Parteiverbotsverfahren maßgeblich.⁸⁶

2. Grundrechte und Antisemitismus

Auch Grundrechte von Antisemitismus Betroffenen, maßgeblich Jüdinnen:Juden, können gegen Antisemitismus mobilisiert werden bzw. schließen Schutzgehälte gegen Antisemitismus ein. Dass Grundrechte auch von Antisemit:innen genutzt werden können, sich auch häufig auf diese berufen wird, ist teil derer Ambivalenz und wiederum der Grundspannung einer liberalen Gesellschaft.

a. Menschenwürde

Im Grundgesetz steht am Anfang die Menschenwürde. „In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert.“, so das Bundesverfassungsgericht.⁸⁷ In ihr verdichtet sich die Antwort auf Auschwitz zur

⁸⁵ Vgl. dazu nur Deutscher Bundestag und Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, S. 539, 564, 567.

⁸⁶ S. dazu unten 3. Vgl. dazu etwa auch POKORA, Die Revision des Parteiverbots. Zu Antisemitismus und Parteiverbot demnächst Christoph Schuch, Mit dem Grundgesetz „nicht vereinbar“ – Antisemitismus in Parteiverbotsverfahren, i. E.

⁸⁷ BVerfGE 5, 85, 204.

Formel „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 I GG).⁸⁸ Sie ist damit zugleich Abwehrrecht sowie Schutzpflicht und durch Art. 79 III GG änderungsfest.⁸⁹

Die Bestimmung der Menschenwürde ist überaus anspruchsvoll und im Detail umstritten.⁹⁰ So bestehen drei größere Theorieansätze anknüpfend an den Wert des Menschen an sich, die Gewinnung der Menschenwürde durch Leistung und durch zwischenmenschliche Anerkennung.⁹¹ Ansatzpunkte bilden etwa auch „typische Verletzungshandlungen“ oder „wesentliche Schutzgüter“.⁹²

Als weitgehend konsentiert gelten negativ – also im Sinne einer Verletzung der Menschenwürde – die Verletzung des Gleichheitsgedankens, die „Herabstufung zu Menschen zweiter Klasse“,⁹³ die Aberkennung der Individualität, Identität und Integrität,⁹⁴ und auf der anderen Seite positiv die Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums.⁹⁵ Das Menschenwürdegebot verpflichtet den Staat neben dem Achtungsgebot auch, dem Schutzgebot nach, gegenüber Menschenwürdeverletzungen privater Dritter zu intervenieren bzw. diese präventiv zu verhindern.⁹⁶ Dazu gehört etwa auch der Aufbau einer präventiv wie repressiv wirkenden Rechtsordnung zwecks

⁸⁸ S. zur Menschenwürde allgemein AUGSBERG, Art. 1, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff.; HERDEGEN, Art. 1 I, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 1 ff.; WAPLER, Art. 1 I, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff., 40 ff.

⁸⁹ AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 51 ff.; HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 75 ff.; WAPLER (Fn. 88), Rn. 98 ff.

⁹⁰ AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 21 ff.; HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 33 ff.; WAPLER (Fn. 88), Rn. 51 ff.

⁹¹ Zu den einzelnen Definitionsansätzen kritisch s. WAPLER (Fn. 88), Rn. 55 ff.; kritisch zur Begriffsbestimmung s. AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 21 ff.; s. auch HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 34 f.

⁹² Dazu WAPLER (Fn. 88), Rn. 53 f., 63 ff.; s. auch die Einzelfälle bei AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 68 ff.; HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 46 f.

⁹³ WAPLER (Fn. 88), Rn. 64 ff. (67); mit Betonung auf der „Alteritätsdimension“ neben der folgenden „Identitätsorientierung“ AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 38 ff.

⁹⁴ WAPLER (Fn. 88), Rn. 68; s. auch HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 84 ff.

⁹⁵ AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 68 ff.; HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 121; WAPLER (Fn. 88), Rn. 69.

⁹⁶ WAPLER (Fn. 88), Rn. 101 f.; AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 51 ff.; HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 78.

Sicherung des gesellschaftlichen Friedens.⁹⁷ Zu rechtfertigen ist ein Eingriff in die Menschenwürde im Grundsatz nicht, ist diese grundsätzlich nicht abwägbar.⁹⁸

Wiederum oder gar besonders als Antwort auf den Nationalsozialismus stellte man in den Verfassungsberatungen gerade das Individuum und die Persönlichkeit des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt, die vor staatlichen Eingriffen – aber auch vor Eingriffen Privater – geschützt werden müssten.⁹⁹ Die Menschenwürde wurde „nach der Überwindung des nationalsozialistischen Regimes [...] zentrale[r] Fixpunkt“.¹⁰⁰

Antisemitismus kann vor diesem Hintergrund als Angriff auf die Rechtsgleichheit, menschliche Subjektivität, Identität und Integrität von Jüdinnen:Juden verstanden werden, der deren Selbstverständnis grundsätzlich in Abrede stellt. Erscheinungsformen wie der rassistisch-völkische Antisemitismus negieren die Gleichheit der Menschen, insbesondere wenn dieser auf Vernichtung abzielt.¹⁰¹ Das gilt auch für – zumeist verschwörungsmythische – Zuschreibungen an Jüdinnen:Juden als das absolut Böse, wobei auch Israel als Code (Umwegkommunikation) oder direkte Projektionsfläche dienen kann.¹⁰²

Antisemitismus ist damit grundsätzlich menschenwürdefeindlich. Jedoch ist nicht notwendig jede antisemitische Aussage, Handlung etc. eine Verletzung der Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Sinne.¹⁰³ Geboten ist Differenzierung und

⁹⁷ WAPLER (Fn. 88), Rn. 102.

⁹⁸ Die „Unabwägbarkeit“ ist allerdings nicht mehr unumstritten, vgl. ebd., Rn. 95 ff.; s. dazu sowie zur Kritik und Gegenkritik AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 56 ff.; s. auch HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 73.

⁹⁹ WAPLER (Fn. 88), Rn. 24 ff., 40; s. auch die Betonung des historischen Kontexts bei AUGSBERG (Fn. 88), Rn. 1 ff. (allgemein), 55 (zu den "Lagern" im Kontext der Unantastbarkeit); knapp dazu HERDEGEN (Fn. 88), Rn. 16.

¹⁰⁰ WAPLER (Fn. 88), Rn. 25.

¹⁰¹ Zu den Erscheinungsformen s. einleitend SALZBORN/KURTH, Antisemitismus in der Schule – Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven, in: SALZBORN (Hrsg.), Schule und Antisemitismus, 9–49, S. 11 ff.

¹⁰² Vgl. zum israelbezogenen Antisemitismus grundlegend BERNSTEIN, Israelbezogener Antisemitismus; HOLZ/HAURY, Antisemitismus gegen Israel.

¹⁰³ WAPLER (Fn. 88), Rn. 68, 97 (zum Maßstab der „Eingriffsintensität“ bzw. „Zumutbarkeit“): „Wird jedoch der einzelne Mensch in extremer Weise ausgegrenzt, indem ihm beispielsweise aufgrund rassistischer Zuschreibung

Betrachtung im Einzelfall. Verletzungen des Schutzguts Menschenwürde dürften primär mittelbar über strafrechtliche Schutzvorschriften erfolgen. Dieses kann antisemitische Handlungen auch zum Schutze der Menschenwürde von Jüdinnen:Juden sanktionieren, etwa durch § 130 StGB.¹⁰⁴ Auch das in Anlehnung an die Menschenwürde gegen Antisemitismus positionierte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG), kann (einfachrechtlich) gegenüber antisemitischen Aussagen in Stellung gebracht werden.¹⁰⁵

b. Diskriminierungsverbot

„Das ‚Nie wieder‘ gegen jede Form menschenverachtender Diskriminierung nach 1945“ ist auch Art. 3 III 1 GG besonders deutlich eingeschrieben.¹⁰⁶ In den Beratungen des Parlamentarischen Rats zu Art. 3 GG waren „[d]ie Merkmale Abstammung, Rasse, Glaube, religiöse und politische Anschauung [...] vor dem Hintergrund des Antisemitismus und Rassismus des NS mehrheitlich unstreitig“.¹⁰⁷

gleiche Rechte verweigert werden oder sein Leben in einer kollektivistischen Gesamtnutzenrechnung als vernachlässigenswert qualifiziert wird, ist die Schwelle zu einer menschenwürdevidrigen Instrumentalisierung überschritten.“ (97); zu (nicht) menschenwürdefeindlichen Ehrverletzungen etwa auch AUGSBERG (Fn. 88), RN. 42.

¹⁰⁴ Vgl. dazu etwa HEGER, Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht, in: SCHUCH (Hrsg.), Antisemitismus und Recht, S. 227–250; s. auch SCHWARZ/HEGER, Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 136 (2024), 57–102.

¹⁰⁵ Vgl. dazu ausführlich KELLER-KEMMERER/LÖBRICH, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments, in: AS-Just Working Paper 2 (2024); GÖBEL, Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht gegen Antisemitismus?, in: SCHUCH (Hrsg.), Antisemitismus und Recht: Interdisziplinäre Annäherungen, S. 205–226.

¹⁰⁶ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 387 ff. (388); LANGENFELD, Art. 3 III, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 9; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 1 ff.

¹⁰⁷ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 388.

Der allgemeine Gleichheitssatz postuliert zunächst Rechtsanwendungs- und Rechtssetzungsgleichheit (Art. 3 I GG).¹⁰⁸ Als besonderer Gleichheitssatz bzw. Diskriminierungsverbot verbietet Art. 3 III 1 GG nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen, also Benachteiligungen/Diskriminierungen im Hinblick auf bestimmte Kategorie(sierung)en.¹⁰⁹ Im Rahmen des Art. 3 III 1 GG wird vertreten, ein direktes Anknüpfen an eine der Kategori(sierung)en sei verboten, auch bereits ein (implizites) Nahekommen.¹¹⁰ Art. 3 III 1 GG erfasst damit auch sog. mittelbare Diskriminierungen, wenn also nicht explizit an eines der genannten Kategori(sierung)en angeknüpft wird.¹¹¹

Der besondere Gleichheitssatz lässt sich nicht nur formal, sondern unter anderem mit Susanne Baer und Nora Markard auch material bzw. asymmetrisch verstehen und bezieht damit auch Strukturen von Diskriminierung und deren zugrunde liegenden gesellschaftliche Verhältnisse mit ein.¹¹² Damit berücksichtigt die Norm nicht nur antisemitische, diskriminierende Handlungen, sondern auch die dahinter liegende Struktur des Antisemitismus, diesen als die Gesellschaft strukturierende Ideologie.¹¹³ Das Diskriminierungsverbot steht explizit im engen Zusammenhang mit der „Verletzung der Menschenwürde, die im Holocaust in einer systematischen Vernichtung von als ‚unwert‘ betrachteten Menschenleben gipfelte und in Alltagsdiskriminierung ihren

¹⁰⁸ KIRCHHOF, Art. 3 I, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 72 ff.; THIELE, Art. 3 I, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar, Rn. 27 ff.; WOLLENSCHLÄGER, Art. 3 I, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff.

¹⁰⁹ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 407, 437 ff.; LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 14 ff; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 20 ff., 67 ff.

¹¹⁰ LANGENFELD, Art. 3 III, in: MAUNZ/DÜRIG/SCHOLZ, Grundgesetz, 21 ff.; zur Unergiebigkeit der Diskussion BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 426, 34 ff.; differenziert ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 49.

¹¹¹ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 429 f.; LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 37 f.; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 39 ff.

¹¹² BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 418 ff.; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 20 ff.; s. auch SACKSOFSKY, § 19 Gleichheitsrechte, in: HERDEGEN et al. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, S. 1229–1286, Rn. 77 f., 79 ff. Dagegen mit anderer Ansicht LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 18.

¹¹³ ADORNO/HORKHEIMER (Fn. 4), S. 177 ff. Das trifft auch wiederum die Definition von Fein (s. o.).

Anfang nahm“.¹¹⁴ Es „wendet sich damit gegen tradierte und im Alltag normalisierte (strukturelle) Diskriminierung, die in individueller Benachteiligung durchschlägt“.¹¹⁵ Für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot geht es dabei nicht um das tatsächliche Vorliegen bestimmter „Merkmale“, sondern um die Zuschreibung, weshalb von Kategorisierungsprozessen, die in Kategorien münden, die Rede ist (postkategoriales Antidiskriminierungsrecht).¹¹⁶ Hier besteht ein gewichtiger Anknüpfungspunkt für die antisemitische Projektion auf „Juden“, bei der es gerade nicht um reale Jüdinnen:Juden geht.¹¹⁷ Maßgeblich ist der Staat, als Träger öffentlicher Gewalt, adressiert. Über die mittelbare Drittwirkung sind allerdings auch Private an das Diskriminierungsverbot gebunden.¹¹⁸

Für die antidiskriminierungsrechtliche Bekämpfung im Rahmen des Art. 3 III 1 GG stellt Antisemitismus allerdings eine besondere Herausforderung dar. So wurden im Parlamentarischen Rat Jüdinnen:Juden unter den „Rasse“-Begriff subsumiert.¹¹⁹ Heute scheinen mehrere Kategori(sierung)en einschlägig. Abstammung, „Rasse“, Heimat, Glaube/religiöse Anschauung im Rahmen des Art. 3 III 1 GG, die einfachrechtlich geregelte „ethnische Herkunft“ in § 1 AGG oder durch Art. 3 I GG verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit bilden Anknüpfungspunkte für die

¹¹⁴ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 407.

¹¹⁵ Ebd., Rn. 409.

¹¹⁶ Ebd., Rn. 439 f.; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 70 ff.; zum postkategorialen Antidiskriminierungsrecht s. LEMBKE/LIEBSCHER, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht?, in:

APOSTOLOVSKI/MEIER/PHILIPP/SCHMIDLECHNER/STARL (Hrsg.), Intersektionelle benachteiligung und Diskriminierung, S. 261–290; dazu auch BAER, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: Heinrich Böll Stiftung(Hrsg.) (Hrsg.), Positive Maßnahmen, 11–20; ELSUNI, Das Benennungsdilemma als Herausforderung feministischer Rechtsdogmatik und -politik: Poststrukturalismus trifft Anwendungsbezug: Zum Spannungsfeld von Kategorien, Diskriminierung und Intervention, in: Vorgänge 237/238 (2023), 57–69.

¹¹⁷ Grundlegend dazu ADORNO/HORKHEIMER (Fn. 4), S. 196.

¹¹⁸ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 414 ff.; LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 75 ff.; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 26, 36 ff.

¹¹⁹ LIEBSCHER (Fn. 11), S. 343.

Diskriminierung von Jüdinnen:Juden.¹²⁰ Die Vielzahl der Anknüpfungspunkte, die generelle „Desartikulation von Antisemitismus aus dem Rassebegriff“¹²¹ und insbesondere die Komplexität sowie die diversen Erscheinungsformen des Antisemitismus deuten damit die unzeitgemäße und tatsächliche Schwierigkeit an, den Art. 3 III 1 GG mit dem „Rasse“-Begriff gegen Antisemitismus zu mobilisieren.¹²² Eine Lösung bietet aber der Ansatz des postkategorialen Antidiskriminierungsrechts.¹²³ Nach diesem wäre hier von einer antisemitischen Zuschreibung auszugehen.¹²⁴

Für den Staat wiederum kann sich über die abwehrrechtliche Dimension hinaus zum Schutze von Gütern von Verfassungsrang eine Schutzpflicht für bestimmte Gruppen ausbilden, wenn etwa strukturell Ausschließung und Gewalt über den Einzelfall hinaus besteht und andere Maßnahmen nicht gleichsam fruchten.¹²⁵ Das Bundesverfassungsgericht formuliert: „Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es,

¹²⁰ Im Einzelnen zu den Kategorien BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 467 ff.; LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 43 ff.; ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 78 ff.

¹²¹ FEHRENBACH, Die Beharrlichkeit eines Konzepts. Gedanken zu race und 'Rasse' in den USA, Deutschland und Europa nach 1945, in: BOLYOS/MORAWEK (Hrsg.), Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering, S. 324–337, 330 (zit. nach LIEBSCHER (Fn. 11), S. 136).

¹²² LIEBSCHER, Sind Juden weiß? Von den Schwierigkeiten des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, in: SCHÜLER-SPRINGORUM (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2022, S. 422–452.

¹²³ Vgl. allgemein LEMBKE/LIEBSCHER (Fn. 116).

¹²⁴ Konkret weist Liebscher auf diesen Ansatz hin: „Antisemitismus ist weder ein Merkmal der davon Betroffenen, noch lässt er sich in eine einzige Diskriminierungskategorie pressen, zudem geht er [...] zum Teil auch über Rassismus hinaus. Rassistische und verschwörungstheoretische Zuschreibungen, Religion, mitunter die israelische Staatsangehörigkeit, ganz unterschiedliche Aspekte spielen hier intersektional zusammen.“, LIEBSCHER (Fn. 11), S. 238. S. auch LIEBSCHER (Fn. 122). Für eine begriffliche Klarstellung im Hinblick auf Rassismus („rassistisch“) ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 82. Vgl. hinsichtlich des Verbots rassistischer Diskriminierung PAYANDEH, Verfassungsgerichtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung, in: NVwZ 2021, 1830–1834, 1831.

¹²⁵ BAER/MARKARD (Fn. 63), Rn. 406, 425; zum „hinreichend wirksamen Schutz“ vgl. ACHENBACH (Fn. 69), Rn. 85; gegen umfassende staatliche Schutzpflichten sowie Wirkung dieser im privaten Bereich LANGENFELD (Fn. 106), Rn. 29 ff., 83 ff., 91.

strukturell diskriminierungsgefährdete Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.“¹²⁶
Dies gilt auch für Antisemitismus bzw. den Schutz von Jüdinnen:Juden.¹²⁷

c. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit scheint im Zusammenhang mit Antisemitismus einschlägig wie unpassend.¹²⁸ Religion, Kultur, religiöses wie säkulares Judentum und diverse Verständnisse von Jüdischkeit drohen hier zusammengeworfen zu werden und die Heterogenität jüdischen Lebens zu verkennen. Zudem stellt sich die Frage, wie Religionsfreiheit überhaupt vor Antisemitismus schützt, wenn es bei Antisemitismus „als Gerücht“ zunächst gar nicht um Jüdinnen:Juden oder das Judentum als Religion geht, und auch die Religion als Referenz für Antisemit:innen immer seltener aktiviert wird.¹²⁹ Allerdings äußert sich Antisemitismus in Wort und Tat letztlich zumeist gegenüber, besser, trifft Jüdinnen:Juden und jüdische Einrichtungen.

Die einheitliche Grundrecht der Religions-, Gewissens-, Weltanschauungsfreiheit schützt als Freiheitsgrundrecht *forum internum* und *externum*. Das meint das Recht des:der Einzelnen einen Glauben, eine Weltanschauung zu wählen, danach zu denken, zu handeln, schlicht das gesamte Verhalten am Glauben oder der Weltanschauung

¹²⁶ BVerfGE 147, 1, 28.

¹²⁷ Dies betrifft insbesondere den Menschenwürdekern des Diskriminierungsverbots berührende Handlungen, vgl. insoweit PAYANDEH, Verfassungsgerichtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung, in: NVwZ 40 (2021), 1830–1834, 1832 f.

¹²⁸ Zu dieser allgemein DI FABIO, Art. 4, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz, Rn. 1 ff.; HEINIG, Art. 4, in: HUBER/VOßKUHL (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff.; SYDOW, Art. 4, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar, Rn. 1 ff.

¹²⁹ So schon ADORNO/HORKHEIMER (Fn. 4), S. 185. Auch nach Fein geht es um Handlungen gegen „Juden als Juden“ (s. o.)

auszurichten.¹³⁰ Maßgeblich sind Selbstverständnisse, nicht Fremdzuschreibungen.¹³¹ Darüber hinaus besteht neben der abwehrrechtlichen Dimension, der Neutralitätspflicht des Staates¹³² eine staatliche Gewährleistungspflicht der Ausübung der Religion oder Weltanschauung, also auch die Gewährung von „Schutz gegenüber Einschüchterungs- und Bedrohungseffekten“ – auch seitens anderer Bürger:innen.¹³³ „Das gilt in Deutschland aus historischer Verantwortung insbesondere für den jüdischen Glauben.“¹³⁴ Auch der gesellschaftliche Kontext ist dabei zu berücksichtigen, etwa ob es sich um eine Mehrheits- oder eben wie beim Judentum um eine Minderheitenreligion handelt, die deshalb auch besonderen Schutzes bedarf.¹³⁵ Daraus lässt sich unter anderem eine staatliche Schutzpflicht und -aufgabe ableiten, jüdische Einrichtungen, Veranstaltungen und Personen umfassend zu schützen.

3. Die freiheitlich demokratische Grundordnung und das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes

Die beiden topoi der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des antinationalsozialistischen Grundprinzips sind vom Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt bzw. behandelt worden.¹³⁶ Während erstere mittlerweile bei aller Kritik als etabliert gelten kann,¹³⁷ ist die Existenz bzw. Rechtswirkung des zweiten

¹³⁰ Zum Schutzbereich DI FABIO (Fn. 129), Rn. 41 ff., 60 ff.; HEINIG (Fn. 129), Rn. 40 ff., 51 ff.; SYDOW (Fn. 129), Rn. 70 ff., 111 ff.

¹³¹ SYDOW (Fn. 129), Rn. 83; s. auch DI FABIO (Fn. 129), Rn. 80 f.; ausführlich dazu HEINIG (Fn. 129), Rn. 40 ff.

¹³² DI FABIO (Fn. 129), Rn. 111 ff.; HEINIG (Fn. 129), Rn. 99 ff.; SYDOW (Fn. 129), Rn. 141, 154.

¹³³ Zur Gewährleistungspflicht SYDOW (Fn. 129), Rn. 144 ff.; s. dazu auch HEINIG (Fn. 129), Rn. 108 ff.

¹³⁴ SYDOW (Fn. 129), Rn. 145.

¹³⁵ So ebd., Rn. 147 f. („Sie zu schützen wird zur staatlichen Aufgabe, einerseits um ihrer Grundrechte willen, andererseits im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens in einer religiös pluralen Gesellschaft.“ (148)).

¹³⁶ Für die freiheitlich demokratische Grundordnung (fdGO) vgl. insbesondere BVerfGE 2, 1 ff.; BVerfGE 5, 85 ff.; BVerfGE 144, 20 ff. Für das antinationalsozialistische Grundprinzip grundlegend BVerfGE 124, 300 ff.

¹³⁷ SCHULZ, Die freiheitliche demokratische Grundordnung.

grundsätzlich umstritten.¹³⁸ Und obwohl es naheliegt, dass beide Antisemitismus im Grundsatz entgegenstehen, besteht jedoch noch erheblicher Konkretisierungsbedarf im Hinblick auf die anti-antisemitischen Gehalte bzw. eine anti-antisemitische Auslegung dieser.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung wurde nach einem anfänglich weiten Verständnis schließlich als die Schutzgüter Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip umfassend definiert.¹³⁹ Antisemitismus wird vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der dafür maßgeblichen Rechtsprechung zu Parteiverboten allerdings nur am Rande, vor allem im Kontext der Menschenwürde und überwiegend implizit thematisiert wird.¹⁴⁰ Die Ausführungen zu den beiden weiteren Schutzgütern, dem Demokratie- sowie Rechtsstaatsprinzip, enthalten keine expliziten, aber diverse implizite Bezüge zu Antisemitismus.¹⁴¹ Das gilt auch für die NS-Wesensverwandschaft, die jedoch selbst nicht Tatbestandsmerkmal ist.¹⁴² Hier wäre auch vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu den einzelnen Bestandteilen der freiheitlich demokratischen Grundordnung eine Explizierung der anti-antisemitischen Gehalte sinnvoll. Dass diese dem Antisemitismus entgegensteht und

¹³⁸ Dazu ausführlich KLAUSMANN, *Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus*, S. 143 ff. Klausmann verortet das Prinzip auch im Rahmen der fdGO, S. 119 ff. Zuletzt auch zum Grundprinzip LEITMEIER, *Das antinazistische Grundgesetz*, in: NJW 69 (2016), 2553–2556; zur Kritik an der Auslegung als „antifaschistische Fundamentalklausel“ vgl. exemplarisch UNRUH, Art. 139, in: HUBER/VOBKUHLE (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Rn. 4; so auch WITTRICK, Art. 139, in: DREIER (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Rn. 14.

¹³⁹ Das weite Verständnis wurde vom Bundesverfassungsgericht 1952 im Rahmen des SRP-Verbots angewendet (BVerfGE 2, 12 f.). Das engere Verständnis war Grundlage des zweiten NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 144, 20, 202 ff. (Rn. 529 ff.)).

¹⁴⁰ Zum Antisemitismus der SRP etwa explizit BVerfGE 2, 65 ff. Zu dem der NPD s. BVerfGE 144, 277 (Rn. 737 ff.). Implizit zu codiertem Antisemitismus etwa BVerfGE 2, 62.

¹⁴¹ Vgl. BVerfGE 144, 758 ff. Implizit finden sich hier jedoch Beispiele für diverse Erscheinungsformen des Antisemitismus.

¹⁴² BVerfGE 144, 20, 227 ff. (Rn. 591 ff.).

auch etwa im Rahmen des Parteiverbots starke Rechtswirkungen entfaltet, ist wiederum offenbar.

Anders liegt es für das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes.¹⁴³ Für dieses finden sich kaum explizite Verknüpfungen mit Antisemitismus, auch wenn Antisemitismus ein elementarer Bestandteil des Nationalsozialismus war.¹⁴⁴ Es spräche demnach einiges dafür Antisemitismus auch als Teil des antinationalsozialistischen Grundprinzips zu verstehen. Die Rechtswirkung dürfte allerdings allein aufgrund der verfassungsrechtlichen Dogmatik begrenzt bzw. nicht gegeben sein, streitet man die Existenz des antinationalsozialistischen Grundprinzips des Grundgesetzes mehrheitlich in Gänze ab.¹⁴⁵

Dieses war Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverfassungsgericht¹⁴⁶ und mündete im Wunsiedel-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.¹⁴⁷ Im Rahmen dessen lehnte das Bundesverfassungsgericht ein solches Grundprinzip mit konkreten Rechtswirkungen ab.¹⁴⁸ Gleichzeitig wurde das Grundgesetz als Gegenentwurf zum Nationalsozialismus bestätigt, was im konkreten Fall wiederum die Ausnahme vom Verbot von nicht-allgemeinen Gesetze rechtfertigte.¹⁴⁹ Diese einmalige Ausnahme dürfte sich in dieser Form nicht auf Antisemitismus übertragen lassen. Als Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist das antinationalsozialistische Grundprinzip des

¹⁴³ Grundlegend KLAUSMANN (Fn. 139).

¹⁴⁴ Etwa bei ebd.

¹⁴⁵ UNRUH (Fn. 139), Rn. 4; so auch WITTRICK (Fn. 139), Rn. 14.

¹⁴⁶ S. dazu KLAUSMANN (Fn. 139), S. 199 ff.

¹⁴⁷ BVerfGE 124, 300 ff.

¹⁴⁸ So formulierte das Gericht: „Insbesondere kennt das Grundgesetz kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip, das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts erlaubte“ (BVerfGE 124, 300, 330).

¹⁴⁹ BVerfGE 124, 300, 327 ff.

Grundgesetzes ebenso wie als den Parlamentarischen Rat spiegelnde allgemeine Aussage aber zumindest nicht völlig bedeutungslos.¹⁵⁰

IV. Elemente eines Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes und/oder Verfassungsprinzip?

Aus der verfassungshistorischen Untersuchung sowie der verfassungsrechtlichen Skizze ergibt sich damit ein vielschichtiges Bild, aus dem sich unterschiedliche Schlüsse ziehen lassen. So kann erstens aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates weniger Konkretes als vielmehr eine allgemeine Grundaussage gegen Antisemitismus gefolgert werden. Erst eine verfassungsrechtliche antisemitismuskritische Interpretation des Grundgesetzes, die hier nur skizzenhaft erfolgen konnte, führt zweitens, auch über Art. 3 III 1 GG hinaus zu Konkretisierungen eines Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes samt konkreten Rechtswirkungen. Dabei ergeben sich verschiedene Elemente eines Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes aus den beschriebenen Normen und *topoi*, die im Kern prinzipielle, abwehrrechtliche Gehalte sowie staatliche Schutzpflichten markieren.¹⁵¹

Abschließend ließe sich die Frage aufwerfen, ob diese über die Einzelnormen hinaus noch dem „Zauberwort“ des Verfassungsprinzip zuzuführen wären.¹⁵² Nach der Typologie Franz Reimers könnte man an ein implizites Verfassungsprinzip qua Interpretation,¹⁵³ ein „Mischprinzip“ denken.¹⁵⁴ Reimer definiert ein Verfassungsprinzip

¹⁵⁰ Zur Verknüpfung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung KLAUSMANN (Fn. 139), S. 178 ff.

¹⁵¹ Zu den landesverfassungsrechtlichen Gehalten vgl. LEMBKE/SCHUCH (Fn. 1).

¹⁵² Den schillernden Begriff des Verfassungsprinzips als „Zauberwort“ bezeichnend REIMER, Verfassungsprinzipien, S. 20.

¹⁵³ Zur Typologie Reimers vgl. ebd., S. 183 ff.

¹⁵⁴ Zum Mischprinzip s. ebd., S. 187.

allerdings als „Zentralnorm der Verfassung ohne Rechtsfolgenvorherbestimmung“.¹⁵⁵ Folgt man diesem Verständnis, wäre dem Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes aber aufgrund des zweifelhaften eigenständigen Normcharakters die Eigenschaft als Verfassungsprinzip zu versagen.¹⁵⁶ Als negatives Prinzip,¹⁵⁷ das mehrere positive Prinzipien sowie Grundrechte vereint, scheint die Einordnung als „zusammenfassendes Prinzip“, das nicht als Verfassungsprinzip im eigentlichen Sinne verstanden wird, rein deskriptiv gestaltet ist und nur über Umwege, mittelbar über die Einzelnormen Rechtswirkung entfaltet, angemessener.¹⁵⁸

Unabhängig von der Qualifikation als Verfassungsprinzip mag aber gelten: Maßgeblich für die Entfaltung des Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes ist eine geschichtsbewusste, antisemitismuskritische Interpretation des Grundgesetzes, die entsprechende Auslegung von Einzelnormen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Dogmatik. Der Anti-Antisemitismus ist demnach nicht Lösung, sondern Grundlage zur Lösung von konkreten verfassungsrechtlichen Streitfällen.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Ebd., S. 249.

¹⁵⁶ Ebd., S. 53 ff., 249 ff.

¹⁵⁷ Zu solchen trifft Reimer keine Aussage.

¹⁵⁸ REIMER (Fn. 153), S. 272.

¹⁵⁹ In Anlehnung an MÖLLERS (Fn. 9), S. 45 sowie MÖLLERS, Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung, S. 29 f.

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, JELENA VON, Art. 3 II, III, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz
Kommentar: Artikel 1-19, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- ADORNO, THEODOR W., Negative Dialektik, 10. Auflage, Frankfurt am Main 2023 [1966].
- ADORNO, THEODOR W./HORKHEIMER, MAX, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, 25. Auflage, Frankfurt a. M. 2017 [1944].
- AUGSBERG, INO, Art. 1, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 1-19, Band 1, 8. Auflage, München 2024.
- BAER, SUSANNE, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: HEINRICH BÖLL STIFTUNG (Hrsg.), Positive Maßnahmen: Von Antidiskriminierung zu Diversity. Berlin 2010, S. 11-20.
- BAER, SUSANNE/MARKARD, NORA, Art. 3 III, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 1-19, Band 1, 8. Auflage, München 2024.
- BERGMANN, WERNER/ERB, RAINER, Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1991.
- BERNSTEIN, JULIA, Israelbezogener Antisemitismus. Erkennen - Handeln - Vorbeugen, Weinheim 2021.
- BORCHERT, JENS/GIESEL, LINDA (Hrsg.), Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug, Weinheim 2024.
- BRUNSEN, FRANK, "Jedem das Seine" - zur Aufarbeitung des lexikalischen NS-Erbes, bpb-online vom 15.10.2010, <https://www.bpb.de/themen/parteien/sprache-und-politik/42761/jedem-das-seine-zur-aufarbeitung-des-lexikalischen-ns-erbes/>.
- BURKICZAK, CHRISTIAN, Der Wille des Gesetzgebers als Auslegungsargument: Zur Entwicklung der methodischen Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts, in: Rechtstheorie 52 (2021), 23-44.
- DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, 14 Bände, München 1975 ff.
- DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Ausschuß für Grundsatzfragen, Band 5, München 1993.
- DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Plenum, Band 9, München 1996.

- DEUTSCHER BUNDESTAG UND BUNDESARCHIV (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Hauptausschuß, Band 14*, München 2009.
- DI FABIO, UDO, Art. 4, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- DREIER, HORST, Artikel 20 (Demokratie), in: DREIER (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar: Artikel 20–83*, Band 2, 3. Auflage, Tübingen 2015.
- DREIER, HORST, *Das Grundgesetz – Eine "Anti"-Verfassung?*, in: MÜNCH/THIELE (Hrsg.), *Verfassungsrecht im Widerstreit: Gedächtnisschrift für Werner Heun (1953–2017)*. Tübingen 2019, S. 13–49.
- ELSUNI, SARAH, *Das Benennungsdilemma als Herausforderung feministischer Rechtsdogmatik und -politik: Poststrukturalismus trifft Anwendungsbezug: Zum Spannungsfeld von Kategorien, Diskriminierung und Intervention*, in: *Vorgänge (2023)*, 57–69.
- FEHRENBACH, HEIKE, *Die Beharrlichkeit eines Konzepts. Gedanken zu race und 'Rasse' in den USA, Deutschland und Europa nach 1945*, in: BOLYOS/MORAWEK (Hrsg.), *Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering: Kunst und Geschichtspolitik im Postnazismus*, Wien 2012, S. 324–337.
- FEIN, HELEN, *Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions*, in: DIES. (Hrsg.), *The Persisting Question: Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism*, Berlin 1987, S. 67–85.
- FELDKAMP, MICHAEL F., *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes*, Göttingen 2019.
- FREI, NORBERT, *Im Namen der Deutschen. Die Bundespräsidenten und die NS-Vergangenheit*, München 2023.
- FROMME, FRIEDRICH KARL, *Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur*, Berlin 2019.
- GIEGERICH, THOMAS, Art. 116, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- GÖBEL, GRETA, *Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Recht gegen Antisemitismus?*, in: SCHUCH (Hrsg.), *Antisemitismus und Recht: Interdisziplinäre Annäherungen*. Bielefeld 2024, S. 205–226.
- GRZESZICK, BERND, Art. 20 (Demokratie), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 104. Ergänzungslieferung München 2024.

- GRZESZICK, BERND, Art. 20 (Grundsätze des Art. 20 Abs. 3), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- GRZESZICK, BERND, Art. 20 (Rechtsstaat), in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- HECHT, CORNELIA, Deutsche Juden und Antisemitismus in der Weimarer Republik, Bonn 2003.
- HEGER, MARTIN, Antisemitismus als Herausforderung für das bundesdeutsche Strafrecht, in: SCHUCH (Hrsg.), Antisemitismus und Recht: Interdisziplinäre Annäherungen, Bielefeld 2024, S. 227–250.
- HEINIG, HANS MICHAEL, Art. 4, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 1–19, Band 1, 8. Auflage, München 2024.
- HERDEGEN, MATTHIAS, Art. 1 I, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- HEUN, WERNER, Original intent und Wille des historischen Verfassungsgebers: Zur Problematik einer Maxime im amerikanischen und deutschen Verfassungsrecht, in: AöR (1991), 185–209.
- HOLZ, KLAUS/HAURY, THOMAS, Antisemitismus gegen Israel, Hamburg 2021.
- HONG, MATHIAS, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte. Grundfragen, Entstehung und Rechtsprechung, Tübingen 2019.
- HONG, MATTHIAS, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat, die Dynamik der Gleichheitsrechte und der Schutz vor struktureller Diskriminierung, in: FROESE/THYM (Hrsg.), Grundgesetz und Rassismus, Tübingen 2022, S. 273–300.
- HUBER, PETER M., § 6 Rechtsstaat, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive, München 2021, S. 383–436.
- KAU, MARCEL, Art. 116, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 83–146, Band 3, 8. Auflage, München 2024.
- KELLER-KEMMERER, NINA, Antisemitische Werke: Kunst oder Nicht-Kunst, verfassungsblog vom 25.3.2023, <https://verfassungsblog.de/antisemitische-werke-kunst-oder-nichtkunst/>.
- KELLER-KEMMERER, NINA/LÖBRICH, NIKE, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung judenfeindlicher Ressentiments, AS-Just Working Paper No. 2 (2024).

- KIRCHHOF, PAUL, Art. 3 I, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- KIZILTEPE, CANSEL/SALZBORN, SAMUEL, Mehr als nur Symbolpolitik: Der Kampf gegen Antisemitismus sollte in die Berliner Verfassung aufgenommen werden, in tagesspiegel vom 23.11.2023, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mehr-als-nur-symbolpolitik-der-kampf-gegen-antisemitismus-sollte-in-die-berliner-verfassung-aufgenommen-werden-10766026.html>.
- KLAUSMANN, VINCENT, Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes, Baden-Baden 2019.
- KÖNIG, HELMUT, Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewusstsein der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 2003.
- KUPFERBERG, YAEL, Antisemitismus in Deutschland - Kontinuität oder Zeitenwende?, in: KIESEL/EPPENSTEIN (Hrsg.), "Du Jude": Antisemitismus-Studien und ihre pädagogischen Konsequenzen, Bonn 2020, S. 35–46.
- LANGENFELD, CHRISTINE, Art. 3 III, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, München 2024.
- LEIBHOLZ, GERHARD/MANGOLDT, HERMANN V. (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1951.
- LEITMEIER, LORENZ, Das antinazistische Grundgesetz, in: NJW (2016), 2553–2556.
- LEMBKE, ULRIKE/LIEBSCHER, DORIS, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht?, in: APOSTOLOVSKI/MEIER/PHILIPP/SCHMIDLECHNER/STARL (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung: Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014, S. 261–290.
- LEMBKE, ULRIKE/SCHUCH, CHRISTOPH, Anti-Antisemitismus qua Verfassung, verfassungsblog vom 20.4.2024, <https://verfassungsblog.de/anti-antisemitismus-qua-verfassung/>.
- LIEBSCHER, DORIS, Sind Juden weiß? Von den Schwierigkeiten des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, in: SCHÜLER-SPRINGORUM (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung (2020), S. 422–452
- LIEBSCHER, DORIS, Clans statt Rassen: Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht, in: Kritische Justiz 53 (2020), 529–542.
- LIEBSCHER, DORIS, Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie, Frankfurt a. M. 2021.

- LIEBSCHER, DORIS, Rassialisierte Differenz im antirassistischen Rechtsstaat: Zu Genealogie und Verfasstheit von Rasse als gleichheitsrechtlicher Kategorie in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz – und zu den Vorteilen einer postkategorialen Alternative, in: AÖR 146 (2021), 87–129.
- LIEBSCHER, DORIS, Das Besondere des deutschen Rassebegriffs, in: FROESE/THYM (Hrsg.), Grundgesetz und Rassismus, Tübingen 2022, S. 245–271.
- LONGERICH, PETER, Antisemitismus. Eine deutsche Geschichte, München 2021.
- LUDYGA, HANNES, Kunstfreiheit und Antisemitismus, in: NJW (2023), 713–717.
- MANGOLDT, HERMANN VON, Rasserecht und Judentum: Eine rechtsvergleichende Betrachtung, in: Württembergische Verwaltungszeitschrift (1939), 49–51.
- MICHAELS, RALF, Warum die Grundrechte keine allgemeine Antisemitismusausnahme kennen, soziopolis vom 14.6.2023, <https://www.sociopolis.de/warum-die-grundrechte-keine-allgemeine-antisemitismusausnahme-kennen.html>.
- MÖLLERS, CHRISTOPH, § 5 Demokratie, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive. München 2021, S. 317–382.
- MÖLLERS, CHRISTOPH, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin 2022.
- MÖLLERS, CHRISTOPH, Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung. Ein verfassungs- und verwaltungsrechtliches Kurzgutachten im Auftrag der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Berlin 2024.
- NIRENBERG, DAVID, Anti-Judaismus. Eine andere Geschichte des westlichen Denkens, München 2017.
- PAYANDEH, MEHRDAD, Verfassungsgerichtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung, in: NVwZ (2021), 1830–1834.
- POKORA, DOMINIK, Die Revision des Parteiverbots, Berlin 2022.
- POSCHER, RALF, Rechtsdogmatik als hermeneutische Disziplin, in: NOLTE/POSCHER/WOLTER (Hrsg.), Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit: Freundesgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2014, S. 203–219.

- POSTONE, MOISHE, Antisemitismus und Nationalsozialismus, in: DERS. (Hrsg.), Deutschland, die Linke und der Holocaust: Politische Interventionen. Freiburg 2020, S. 165–194.
- RAUSCHENBERGER, JOEY, "Nur sagen kann man es nicht": Kontinuität und restaurative Transformation des Antiziganismus im Parlamentarischen Rat, Deutschland-Archiv vom 17.10.2022, <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/514372/nur-sagen-kann-man-es-nicht/>.
- REIMER, FRANZ, Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz, Berlin 2001.
- ROBBERS, GERHARD, Art. 20, in: KAHL/WALDHOFF/WALTER (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 5, Heidelberg 2021.
- ROHLFS, ANGELO O., Hermann von Mangoldt (1895–1953). Das Leben des Staatsrechtlers vom Kaiserreich bis zur Bonner Republik, Berlin 1997.
- SACHS, MICHAEL, Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Mittel der Verfassungsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Deutsches Verwaltungsblatt (1984), 73–82.
- SALZBORN, SAMUEL, Antisemitismustheorien, Wiesbaden 2022.
- SALZBORN, SAMUEL, Wehrlose Demokratie? Antisemitismus und die Bedrohung der politischen Ordnung, Leipzig 2024.
- SALZBORN, SAMUEL/KURTH, ALEXANDRA, Antisemitismus in der Schule – Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven, in: SALZBORN (Hrsg.), Schule und Antisemitismus: Politische Bestandsaufnahme und pädagogische Handlungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel 2021, S. 9–49.
- SARTRE, JEAN-PAUL, Betrachtungen zur Judenfrage. Psychoanalyse des Antisemitismus. Betrachtungen zur Judenfrage, in: DERS. (Hrsg.), Drei Essays, Berlin 1960 [1945], S. 108–190.
- SCHUCH, CHRISTOPH, Antisemitismusbekämpfung und Republikschutz in Weimar, in: Kritische Justiz (2023), 164–175.
- SCHUCH, CHRISTOPH, Antisemitismus und Recht – Eine Annäherung, in: DERS. (Hrsg.), Antisemitismus und Recht: Interdisziplinäre Annäherungen. Bielefeld 2024, S. 7–25.
- SCHULZ, SARAH, Die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019.
- SCHULZE-FIELITZ, HELMUTH, Artikel 20 (Rechtsstaat), in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Artikel 20–83, Band 2, Tübingen 2015.

- SCHWARZ, LAURA/HEGER, MARTIN, Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 136 (2024), 57–102.
- SIMMEL, ERNST, Antisemitismus und Massen-Psychopathologie, in: DERS. (Hrsg.), Antisemitismus. Münster 2017 [1946], S. 52–87.
- STRAUB, HAGEN, "Rasse" wird nicht aus Grundgesetz gestrichen, in Rheinische Post vom 08.02.2024, https://rp-online.de/politik/deutschland/ampel-gibt-plan-auf-rasse-wird-nicht-aus-grundgesetz-gestrichen_aid-106704331.
- SYDOW, GERNOT, Art. 4, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar: Artikel 1-19, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- THIELE, ALEXANDER, Art. 3 I, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar: Artikel 1-19, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- THIESSEN, JAN, Die Wertlosigkeit der Gesetzesmaterialien für die Rechtsfindung, in: FLEISCHER (Hrsg.), Mysterium "Gesetzesmaterialien": Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Tübingen 2013, S. 45–74.
- UNRUH, PETER, Art. 139, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 83-146, Band 3, 8. Auflage, München 2024.
- WAPLER, FRIEDERIKE, Art. 1 I, in: BROSIUS-GERSDORF (Hrsg.), Dreier Grundgesetz Kommentar: Artikel 1-19, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 2023.
- WITTRECK, FABIAN, Art. 139, in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Artikel 83-146, Band 3, 3. Auflage, Tübingen 2018.
- WITTRECK, FABIAN, Artikel 116, in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Artikel 83-146, Band 3, 3. Auflage Tübingen 2018.
- WOLFF, DANIEL, »Nie wieder« als Argument, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 69 (2021), 117–153.
- WOLLENSCHLÄGER, FERDINAND, Art. 3 I, in: HUBER/VOßKUHLE (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar: Art. 1-19, Band 1, 8. Auflage, München 2024.

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts „ASJust. Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ [01UG2146A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Kontakt:

ASJust Koordination: Dr.ⁱⁿ Nina Keller-Kemmerer, Justus-Liebig-Universität Gießen
asjust@recht.uni-giessen.de

Impressum:

ISSN: 2942-7398
November 2024

Alle ASJust Working Paper sind auf der ASJust-Website unter www.asjust.de verfügbar.

Alle Inhalte dieses Working Papers sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Autor.

Zitiervorschlag:

SCHUCH, CHRISTOPH, Staat, Verfassung, Antisemitismus – Über den Anti-Antisemitismus des Grundgesetzes, ASJust Working Paper No. 6, November 2024.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung